Satzung

der Ortsgemeinde Gelenberg

vom 10.12.2007

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Gemeindehaus in Gelenberg

Der Ortsgemeinderat von Gelenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Gelenberg gestattet Vereinen, Gruppen, Bürgern und sonstigen Personen nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung bestimmter Räume des Gemeindehauses in Gelenberg zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter bzw. Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Benutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, den Brandschutz sowie weitere ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten.
Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ist die Musik ab 23:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. für die Einhaltung haftet der jeweilige Veranstalter.
Für öffentliche Veranstaltungen (z.B. Kirmes) gelten besondere Vorschriften.

§ 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume.
Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils bis spätestens am 3. Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.
Alternativ kann die Ausführung der Reinigungsarbeiten auch durch die Ortsgemeinde durchgeführt werden. Der Benutzer hat in diesem Fall die tatsächlichen entstehenden Kosten zu tragen.
Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

§ 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.
Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
Soweit Ersatzbeschaffungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

§ 5

Der Benutzer übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht, sowie die Selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die der Ortsgemeinde und auch Dritten an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Einrichtungsgegenständen usw. entstehen.
Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten sowie den Besuchern und Gästen seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude und auf dem Grundstück entstehen.
Er hat auf Verlangen der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden:

a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

...

§ 6

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeld bzw. Gewinnabsicht:

- für Ortsansässige	je Veranstaltung:	100,00 €
- für Auswärtige	für einen Tag	150,00 €
	für jeden weiteren Tag	75,00 €

2. Sonstige Veranstaltungen / Familienfeiern, wie z.B. Taufe, Geburtstage, Kommunion, Polterabend, Jubiläen, Beerdigungskaffee, Basare usw. :

- für Ortsansässige		60,00 €
- für Auswärtige	für einen Tag	100,00 €
	für jeden weiteren Tag	50,00 €

4. Gebührenfrei ist die Benutzung für folgende Veranstaltungen /Versammlungen
   a) Versammlungen der Dorfgemeinschaft
   b) Versammlungen örtlicher Gruppen, z.B. Frauen, Kinder, Jugendliche
   c) Sitzungen und Zusammenkünfte ortsbezogener kirchlicher Gremien

Disco-Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

In den Gebühren (Mietlasten) sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg zugunsten der Ortsgemeinde Gelenberg zu überweisen.

...

§ 7

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.
Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53539 Gelenberg, den 10.12.2007

Ortsgemeinde Gelenberg

Gemeinde Gelenberg 1 Verbandsgemeinde Kelberg (DS)

- Rollmann -
Ortsbürgermeister

1. Satzung vom 21.07.2010

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 10.12.2007

Der Ortsgemeinderat Gelenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
Die benutzten Räume sind von den Benutzern besenrein zu verlassen. Abfalleimer sind zu leeren und im Müllcontainer zu entsorgen. Diese Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.
Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, sind die Arbeiten vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen. Die Endreinigung erfolgt auf Kosten des Benutzers, durch die Ortsgemeinde. Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der anfallenden Lohnkosten erhoben.

§ 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und Gewinnabsicht:

   a) für Ortsansässige
      - je Veranstaltung 100,00 €

   b) für Auswärtige
      - für einen Tag 150,00 €
      - für jeden weiteren Tag 75,00 €

2. Sonstige Veranstaltungen / Familienfeiern, wie z.B. Taufe, Geburtstage, Kommunion, Polterabend, Jubiläen, Beerdigungskaffee, Basare usw. :

   a) für Ortsansässige
      - je Veranstaltung 60,00 €
   b) für Auswärtige
      - für einen Tag 100,00 €
      - für jeden weiteren Tag 50,00 €

3. Gebührenfrei ist die Benutzung für folgende Veranstaltungen /Versammlungen

   a) Versammlungen der Dorfgemeinschaft
   b) Versammlungen örtlicher Gruppen, z.B. Frauen, Kinder, Jugendliche
   c) Sitzungen und Zusammenkünfte ortsbezogener kirchlicher Gremien

4. Vermietung von Einrichtungsgegenständen (nur an Ortsansässige):

   a) Tischgarnituren (1 Tisch + 6 Stühle oder 2 Bänke) 5,00 €
   b) Stühle, einzeln 0,50 €

   Porzellan und sonstige Gegenstände aus der Küche werden nicht ausgegeben.

Disco-Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

In den Gebühren (Mietlasten) sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg zugunsten der Ortsgemeinde Gelenberg zu überweisen.

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung vom 10.12.2007 bleiben bestehen. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53539 Gelenberg, den 21.07.2010

Ortsgemeinde Gelenberg

-Rollmann -
Ortsbürgermeister

Gemeinde Gelenberg 1 (DS) Verbandsgemeinde Kelberg